

AZ: 2000-D-215

Orig.:FR

Fassung: DE

sex prenom nom

titre

batiment

rue numrue

cdp ville

Endgültige Fassung der vom Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 26. und 27. Januar 2000 gefaßten Beschlüsse

Oberster Rat der Europäischen Schulen

II. MITTEILUNGEN

- Schriftlich

Der Oberste Rat hat Folgendes genehmigt :

a) Planung für die Arbeitsgruppen der Inspektoren für den Kindergarten und Primarbereich 1999/2000 (1912-D-99) ;

b) Planung für die Arbeitsgruppen der Inspektoren für den Sekundarbereich (3711-D-99).

Eine AG für Europäische Stunden wurde dem ursprünglichen Dokument hinzugefügt.

c) Computerisierung : Fortschrittsbericht (4312-D-99)

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

d) Ernennung des Direktors der ES Karlsruhe (2000-D-11)

Die Ernennung von Herrn HØYEM in Karlsruhe wurde zur Kenntnis genommen.

A-PUNKTE

1. Ernennung des/der Vorsitzenden für das Europäische Abitur (3912-D-99)

Die Ernennung von Frau Dr. Maria Siphianou wurde zur Kenntnis genommen.

2. Lehrplan für Geschichte (6. und 7. Klasse) (1012-D-99)

Der OR genehmigt den Lehrplan für Geschichte -
Inkrafttreten: September 2000.

3. Lehrplan Nederlands Taal I (212-D-1999)

Der OR genehmigt den Lehrplan für Nederlands taal I -
Inkrafttreten: September 2000.

4. Dänisch LI (912-D-1999)

Der Lehrplan wurde zum Inkrafttreten im September 2000 genehmigt, mit Ausnahme des Abschnittes, der auf den Vertiefungskurs für die 6. und 7. Klasse hinweist, für den kein Datum bestimmt worden ist.

5. Lehrplan Englisch L 1 (Vertiefungskurs) (312-D-1999)

Der OR genehmigt den Lehrplan für Englisch L 1 als Vertiefungskurs, der an einem vom OR festgelegten Datum, das den Schulen mitgeteilt wird, in Kraft tritt.

6. Lehrplan Englisch L2 (Vertiefungskurs) (412-D-1999)

Der OR genehmigt den Lehrplan für Englisch L 2 als Vertiefungskurs, der an einem vom OR festgelegten Datum, das den Schulen mitgeteilt wird, in Kraft tritt.

7. Programma di Italiano L1 & L2 (6e e 7e) (corso di 5 e 6 periodi) (512-D-1999)

Der OR genehmigt das Programma di Italiano L1 & L2 (6e e 7e) (corso di 5 e 6 periodi), das an einem vom OR festgelegten Datum, das den Schulen mitgeteilt wird, in Kraft tritt.

8. Programa de Português - Ensino Secundário - L1 (6e e 7 anos) (6 horas) (612-D-1999)

Der OR genehmigt das Programa de Português - Ensino Secundário - L1 (6e e 7 anos) (6 horas), das an einem vom OR festgelegten Datum, das den Schulen mitgeteilt wird, in Kraft tritt.

9. Programme pour le Français L1 (6e et 7e) (6 périodes)(812-D-1999)

Der OR genehmigt das Programme pour le Français L1 (6e et 7e) (6 périodes), das an einem vom OR festgelegten Datum, das den Schulen mitgeteilt wird, in Kraft tritt.

10. Programme pour le Français L2 (6e et 7e) (5 périodes) (712-D-1999)

Der OR genehmigt das Programme pour le Français L2 (6e et 7e) (5 périodes), das an einem vom OR festgelegten Datum, das den Schulen mitgeteilt wird, in Kraft tritt.

11. Französisch Muttersprache (2612-D-1999)

Der OR genehmigt den Lehrplan für Französisch Muttersprache für den Primarbereich - dieser tritt rückwirkend ab dem 01.09.1999 in Kraft.

12. Intermath-Ausschuß : Erweiterung der teilweisen Freistellung der Lehrkräfte von Unterrichtsaufgaben (1412-D-99)

Der OR genehmigt die Erweiterung der Freistellung von Unterrichtsaufgaben für die drei AG für eine Dauer von 15 Monaten. Die Arbeiten können bis zum Ende des Schuljahres 2000/2001 andauern.

13. Das Schuljahr (4111-D-1999)

Der OR genehmigt die Bestimmungen bzgl. des Schuljahres (Überarbeitung des Kapitels 18 der derzeitigen Beschlüsse des OR), die im September 2000 in Kraft treten.

Der Beginn des Schuljahres wird auf den 07. September festgelegt.

DAS SCHULJAHR

Das Schuljahr zählt für die Schüler 180 Unterrichtstage (181 in Schaltjahren).

Das Schuljahr beginnt am 07. September oder um dieses Datum, und an allen Schulen beginnt der Unterricht am selben Datum.

Das Ende der Schuljahres wird so festgelegt, daß die Bekanntgabe der Ergebnisse der Abiturprüfung vor Ende des Trimesters stattfindet.

Die Schulen sehen Folgendes vor:

- Eine Woche Schulferien in der Mitte des Trimesters auf Allerheiligen, die den 01. November einbegreifen. Fällt der 01. November auf einen Samstag oder Sonntag, hat die vorhergehende Woche für die Ferienwoche bestimmt zu werden.
- Zwei Wochen auf Weihnachten/Neujahr, die um den 22. Dezember beginnen.
- Eine Woche im Frühjahr für die Schulferien in der Mitte des Trimesters, vorzugsweise die Woche der Fastnacht.

- Zwei Wochen auf Ostern, eine vor und eine nach Ostersonntag. An den Schulen mit Griechischabteilung hat den griechischen Schülern die Möglichkeit eingeräumt zu werden, den orthodoxen Ostersonntag einzuhalten.
- Ein Feiertag am Tag der Gemeinschaft, der die Form eines freien Tages annehmen kann oder eines Tages mit organisierten Aktivitäten, durch die die Schüler mit dem Begriff Gemeinschaft vertraut gemacht werden sollen.
- Pfingstmontag

Zusätzliche Ferientage:

Die Verwaltungsräte können 14 halbe Ferientage je nach den örtlichen Gepflogenheiten einräumen, indem z.B. der Tag der Arbeit am 01. Mai oder Christi Himmelfahrt einbegriffen werden, wenn dies nationale Feiertage sind.

Sommerferien: Rund 8 Wochen.

Bemerkung: Die Europäische Schule Mol hat die Organisation der Internate, von denen einige Schüler abhängen, in Betracht zu ziehen. Die Schule hat folglich das obenerwähnte Programm zu befolgen, solange dieses mit dem Programm der örtlichen Internate in Einklang steht.

14. Artikel der Allgemeinen Ordnung (4012-D-99)

Der OR genehmigt die Änderungen der Allgemeinen Ordnung - diese treten unverzüglich in Kraft:

Artikel 64

Um von vorneherein in eine höhere Klasse der Europäischen Schulen versetzt zu werden, hat der Schüler grundsätzlich ein komplettes Schuljahr bestanden zu haben, entweder im nationalen System oder in dem einer Europäischen Schule. Im entgegengesetzten Fall kann der(die) Direktor(in) die Ablegung von Aufnahmeprüfungen verlangen.

Es ist jedoch keinesfalls zulässig, daß ein abgemeldeter und wieder aufgenommener Schüler eine Klasse überspringen kann.

Artikel 67 B (a)

(...)

Mitteilungssystem :

November :	Bericht im November, dessen Form von einer Schule zur anderen unterschiedlich sein kann, aber in dem nicht nur einfache Zahlen erscheinen sollen.
Januar	Zeugnisheft des ersten Semesters mit Mitteilung der Klassenkonferenz.
März/April	Bericht mit Informationen, die durch Bemerkungen und eventuell Beurteilungen ergänzt werden.
Mai	Schriftliche Mitteilung an die Eltern, die noch nicht darüber unterrichtet worden sind, daß die schulische Entwicklung des Schülers seine künftige Versetzung gefährdet. Das Ausbleiben dieser Mitteilung ist keineswegs als eine Garantie für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse heranzuziehen.
Juli	Zeugnisheft des zweiten Semesters und des Schuljahresendes mit Mitteilung der Klassenkonferenz.

A. 15 . Jährliche Anpassung der Gehälter des abgeordneten Lehrpersonals, des Vertreters des OR und der Lehrbeauftragten ab 01. Juli 1999

Der OR genehmigt folgende Beträge

- A) im Statut des Abgeordneten Personals der ES, wie sie in den unten erwähnten Anhängen III, IV, V und VI des Statuts erläutert werden
- B) in den Beschäftigungsbestimmungen für Lehrbeauftragte (vorherige Fassung)
- C) in den Beschäftigungsbestimmungen für Lehrbeauftragte (Neufassung)
- D) in den Dienstvorschriften des Vertreters des OR

MONATLICHE BESOLDUNGSSTUFEN FÜR MITGLIEDER DES ABGEORDNETEN PERSONALS DER ES

GEHALTSTABELLE BZW. BESOLDUNGSSTUFEN AB DEM 01. JULI 1999 IN EUROS

Besoldungs- stufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12
Gehaltsstufe 1 238,83*	4 709,63	4948,46	5 187,29	5 426,12	5 664,95	5 903,78	6 142,61	6 381,44	6 620,27	6 859,10	7 097,93	7 336,76
Gehaltsstufe 2 238,83*	4 231,89	4470,72	4 709,55	4 948,38	5 187,21	5 426,04	5 664,87	5 903,70	6 142,53	6 381,36	6 620,19	6 859,02
Gehaltsstufe 3 238,83*	3 754,16	3992,99	4 231,82	4 470,65	4 709,48	4948,31	5 187,14	5 425,97	5 664,80	5 903,63	6 142,46	6 381,29
Gehaltsstufe 4 193,53*	3 555,00	3748,53	3 942,06	4 135,59	4 329,12	4522,65	4 716,18	4 909,71	5 103,24	5 296,77	5 490,30	5 683,83
Gehaltsstufe 5 210,36*	3 450,08	3660,44	3 870,80	4 081,16	4 291,52	4501,88	4 712,24	4 922,60	5 132,96	5 343,32	5 553,68	5 764,04
Gehaltsstufe 6 188,19*	3 123,48	3311,67	3 499,86	3 688,05	3 876,24	4064,43	4 252,62	4 440,81	4 629,00	4 817,19	5 005,38	5 193,57
Gehaltsstufe 7 176,88*	2 870,29	3047,17	3 224,05	3 400,93	3 577,81	3754,69	3 931,57	4 108,45	4 285,33	4 462,21	4 639,09	4 815,97
Gehaltsstufe 8 149,24*	2 664,76	2814,00	2 963,24	3 112,48	3 261,72	3410,96	3 560,20	3 709,44	3 858,68	4 007,92	4 157,16	4 306,40
Gehaltsstufe 9 105,09*	2 498,87	2603,96	2 709,05	2 814,14	2 919,23	3024,32	3 129,41	3 234,50	3 339,59	3 444,68	3 549,77	3 654,86

* Wert einer Gehaltsstufe

ANHANG IV

ENTGÜTUNG DER ÜBERSTUNDEN (ARTIKEL 38.1 & 51)

Ab dem 1. Juli 1999 beträgt die Vergütung für Überstunden 211,41 EURO monatlich für jede Wochenstunde in den Klassen des Sekundarbereichs und 137,07 EURO monatlich für jede Wochenstunde in den Klassen des Kindergartens und Primarbereichs.

Die Überstunden werden zum Satz jener Unterrichtsstufe vergütet, in denen sie erteilt werden.

ANHANG V

WECHSELKURSE UND BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN (ARTIKEL 47)

Ab dem **1. Juli 1999** lauten die in Anwendung von Artikel 47.2 angewandten Wechselkurse wie folgt:

1	EURO	=.....	0,654400	GBP
1	EURO	=.....	7,43430	DKR
1	EURO	=... ..	324,600	DRA
1	EURO	=.....	8,748500	SKR

Berichtigungskoeffizienten in Irland
mit Wirkung ab dem 16. Mai 1999

IRLAND

112,7 statt 102,8

Die in Anwendung von Artikel 47.3 angewandten Berichtigungskoeffizienten lauten wie folgt:

ab dem **01. Juli 1999**

BELGIEN	100,0
DEUTSCHLAND (ausgenommen Bonn, Karlsruhe und München)	107,6
BONN	101,7
KARLSRUHE	98,8
MÜNCHEN	108,8
DÄNEMARK	131,7
SPANIEN	92,3
FRANKREICH	118,8
GRIECHENLAND	86,5
IRLAND	109,7
ITALIEN (ausgenommen Varese)	101,3
VARESE	94,7
LUXEMBURG	100,0
NIEDERLANDE	114,4
PORTUGAL	85,4
VEREINIGTES KÖNIGREICH (ausgenommen Culham)	156,5
CULHAM	123,8
ÖSTERREICH	110,2
FINNLAND	117,8
SCHWEDEN	120,0

ANHANG VI

HAUSHALTSZULAGE (ARTIKEL 53.1)

Ab dem **1. Juli 1999** darf die unter Artikel 53.1 vermeldete Haushaltszulage nicht weniger als **170,35 EURO** pro Monat betragen.

BERUFLICHE EINKÜNFTE DES EHEPARTNERS (ARTIKEL 53.3)

Der in Artikel 53.3 vermeldete Betrag entspricht dem jährlichen Grundgehalt eines Beamten der Europäischen Gemeinschaften, Grad C3 der dritten Stufe, belegt mit dem Berichtigungskoeffizienten nach Anhang V des vorliegenden Statuts für das Land, in dem der Ehepartner seinen bzw. ihren Berufstätigkeiten nachgeht, vor Steuerabzügen.

Ab dem **1. Juli 1999** wird der monatliche Betrag dieses Grundgehalts auf **2.776,64 EURO** festgelegt.

ZULAGE FÜR UNTERHALTBERECHTIGTE KINDER (ARTIKEL 54.1)

Ab dem **1. Juli 1999** wird der Betrag für unter Artikel 54.1a erwähnte Zulage für unterhalts-berechtigte Kinder auf **219,38 EURO** pro Monat festgelegt.

ERZIEHUNGSGELD (ARTIKEL 55.1)

Ab dem **1. Juli 1999** wird der monatliche Höchstbetrag für das unter Artikel 55.1 erwähnte Erziehungsgeld auf **196,05 EURO** festgelegt.

AUSLANDSZULAGE (ARTIKEL 56.1)

Ab dem **1. Juli 1999** darf die unter Artikel 56.1 erwähnte Auslandszulage nicht unter **391,91 EURO** pro Monat liegen.

B. BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE LEHRBEAUFTRAGTEN (VOR- MALIGE FASSUNG)

Ab dem 01. Juli 1999 treten die folgenden Texte für Artikel 2(a) und 3(a) der Beschäftigungsbedingungen für die Lehrbeauftragten in Kraft.

Artikel 2(a), 4. Satz

Vom Direktor eingestellte Lehrbeauftragte werden zum Satz von **2.524,27 EURO** jährlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Sekundarbereich und zum Satz von **1.645,44 EURO** jährlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Kindergarten und Primarbereich vergütet.

Artikel 3(a)

Die von den zuständigen nichtstaatlichen Behörden ernannten Religionslehrer werden zu einem Satz von **2.524,27 EURO** und **3.267,82 EURO** jährlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Sekundarbereich und zu einem Satz von **1.645,44 EURO** und **2.078,89 EURO** jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde im Kindergarten und Primarbereich vergütet, und zwar entsprechend folgender Tabelle:

Stufen	Grund- gehalt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
Sekundar- bereich	2.524,27	2.672,98	2.821,69	2.970,4	3.119,11	3.267,82	EURO
Primar- bereich	1.645,44	1.732,13	1.818,82	1.905,51	1.992,2	2.078,89	EURO

C. STATUT DER LEHRBEAUFTRAGTEN AN DEN ES (NEUFASSUNG)

Ab dem 01. Juli 1999 treten die folgenden Texte für Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 in Kraft:

Art. 2.1 - 1. Absatz

Lehrbeauftragte werden zum Satz von **210,36 EURO** monatlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Sekundarbereich und zum Satz von **137,12 EURO** monatlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Kindergarten und Primarbereich vergütet.

Art. 2.2 - 1. Absatz

Die Religionslehrer werden zum Satz von **210,36 EURO** bis **272,31 EURO** monatlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Sekundarbereich und zum Satz von **137,12 EURO** bis **173,22 EURO** monatlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Kindergarten und Primarbereich vergütet, und zwar entsprechend folgender Tabelle:

Stufen	Grund- gehalt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
Sekundar- bereich	210,36	222,75	235,14	247,53	259,92	272,31	EURO
Primar- bereich	137,12	144,34	151,56	158,78	166	173,22	EURO

Art. 2.3

Vorübergehend zur Vertretung von abwesenden Mitgliedern des Lehrkörpers vom Direktor eingestellte Hilfskräfte werden zum Satz von **48.54 EURO** für eine Unterrichtsstunde im Sekundarbereich und zum Satz von **31.64 EURO** für eine Unterrichtsstunde im Kindergarten und Primarbereich vergütet.

D. STATUT DES VERTRETERS DES OBERSTEN RATES

Gemäß dem vom Ministerrat genehmigten Regelwerk und in Anwendung von Artikel 4 des Statuts des Vertreters des OR belaufen sich die gestaffelten Grundgehälter des Vertreters des OR auf folgende Beträge:

Artikel 1

Das monatliche Grundgehalt beläuft sich auf:

- **9.021,53 EURO** während der beiden ersten Dienstjahre
- **9.342,00 EURO** während des dritten und vierten Dienstjahres
- **9.662,47 EURO** während des fünften und sechsten Dienstjahres

TAGEGELD BEI DIENSTREISEN (ARTIKEL 65.1)

Ad dem **01. April 1999** wird der Satz für die unter Artikel 65.1 erwähnten Tagegelder während Dienstreisen wie folgt festgelegt:

Belgien	149,63 EURO
Dänemark	179,28 EURO
Deutschland	127,10 EURO
Griechenland	113,19 EURO
Frankreich	130,29 EURO
Irland	165,20 EURO
Italien	129,82 EURO
Luxemburg	143,48 EURO
Niederlande	147,69 EURO
Vereinigtes Königreich	199,21 EURO
Spanien	141,30 EURO
Portugal	142,98 EURO
Österreich	89,42 EURO
Finnland	158,97 EURO
Schweden	158,97 EURO

VORÜBERGEHENDER BEITRAG (Gehaltsposten 4001)

Seit dem 01. Januar 1992 beläuft sich der erhobene Beitrag auf 5.83%,
entsprechend der Berechnungsgrundlage ausgelegt in Artikel 50 des Statuts des
Abgeordneten Personals (D4/1 = 1.940,54 EURO).

STEUERBERECHNUNG:

AB DEM 01.07.1999

Die Steuer wird auf den steuerpflichtigen Betrag und unter Anwendung folgender Sätze berechnet:

STEUERSATZ	Beträge in EURO	
0,00%	für Beträge unter 85,17	
	für Beträge	
	zwischen	und
8,00%	85,17	1.503,50
10,00%	1.503,51	2.070,88
12,50%	2.070,89	2.373,32
15,00%	2.373,33	2.694,93
17,50%	2.694,94	2.997,38
20,00%	2.997,39	3.290,59
22,50%	3.290,60	3.593,16
25,00%	3.593,17	3.886,37
27,50%	3.886,38	4.188,81
30,00%	4.188,82	4.482,02
32,50%	4.482,03	4.784,59
35,00%	4.784,60	5.077,80
40,00%	5.077,81	5.380,24
45,00%	für Beträge über 5.380,25	

A. 16. Abänderung der Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung (1112-D-99)

Der OR genehmigt folgende Abänderungen der Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung für den Sommer 2000:

- 1.3.1 Prüflinge, die nach der Abiturprüfungsordnung, Artikel 10, aus besonderen Gründen eine mündliche anstelle einer schriftlichen Prüfung ablegen möchten oder umgekehrt, müssen dies *wenn möglich bereits* bei der Anmeldung beantragen. Unter besonderen Umständen (*Fälle höherer Gewalt*) kann *von der Einhaltung der Anmeldefrist* abgewichen werden. Der Inspektionsausschuß befindet über *alle diesbezüglichen* Anträge nach Stellungnahme des Direktors.
- 6.4.3.3. Der Fachlehrer hat dem Direktor der Schule die Prüfungsfragen *sowie den in der Klasse durchgenommenen lehrplanmäßigen Unterrichtsstoff (Autoren, Texte)* spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu übermitteln. Die Fragen müssen maschinenschriftlich verfaßt sein.
- 6.4.4.6. Ein Prüfling kann eine Prüfungsaufgabe zurückweisen. In diesem Fall wird die für die Ersatzaufgabe erteilte Note um 20% gekürzt, *die anders als die zurückgewiesene Prüfungsaufgabe zu lauten hat*. Die Prüfer zeigen die Zurückweisung auf dem Notenformular an. Die entsprechende Kürzung wird von der Schule vorgenommen.
- 7.4.5 Im Falle der Gleichheit der Stimmen fällt die Abstimmung *zugunsten des Schülers* aus.
- 7.4.6 *Zu streichen: ist infolge der Abänderung von Ziffer 7.4.4 nicht mehr notwendig.*
- 7.4.7 Wird einem Prüfling das Abitur zuerkannt, obwohl er weniger als 60 von 100 Punkten erreicht hat, so sind *eine oder mehrere ausreichende* Noten so aufzurunden, daß damit ein Gesamtergebnis *von 60 Punkten auf 100 oder mehr* erzielt wird.
- 8.2.2.4.1 Ist ein Schüler *während eines Semesters* vom Unterricht im Fach Sport befreit worden, so zählen die Noten des *anderen* Semesters für dieses Fach *doppelt*.

XI. B-PUNKTE

B. 1. Ernennung des Generalsekretärs ab dem 01.09.2000

Der OR hat Herrn WEIS für die Planstelle des Generalsekretärs des Obersten Rates der Europäischen Schulen ab dem 01. September 2000 ernannt, da er die in der Schulordnung festgelegte qualifizierte Mehrheit erhalten hat.

B. 2. Schaffung und Streichung von Planstellen

a) Kindergarten und Primarbereich

Der OR genehmigt folgende Planstellen :

- 1 griechische Lehrkraft für den Primarbereich in Brüssel I
- 1 Lehrkraft für den Kindergarten in München (deutscher Nationalität)
- 1 Lehrkraft für den Primarbereich in Varese. Die niederländischen Behörden werden diese Planstelle besetzen.

b) Sekundarbereich

Folgende Planstellen wurden geschaffen oder gestrichen :

SCHULE	PLANSTELLE	FÄCHER	NATIONALITÄTEN
NEUE PLANSTELLEN FÜR DAS SCHULJAHR 2000-2001			
BRÜSSEL II	1 Lehrkraft	Math., Chemie + IKT	Finnisch
BRÜSSEL III	1 Lehrkraft	Math. und Physik	Britisch
	1 Lehrkraft	Englisch als Fremdsprache und Irisch	Irisch
	1 Lehrkraft	Philosophie und Spanisch als Fremdsprache	Spanisch
	1 Lehrkraft	Physik und Math. (oder Chemie und Math.)	Spanisch
	1 Lehrkraft	Französisch als Fremdsprache	Belgisch
	1 Lehrkraft	Französisch LI, Philosophie und Ethik	Belgisch
	1 Lehrkraft	Wirtschaftslehre	Französisch
	1 Lehrkraft	Italienisch LIII und LIV	Italienisch

SCHULE	PLANSTELLE	FÄCHER	NATIONALITÄTEN
NEUE PLANSTELLEN FÜR DAS SCHULJAHR 2000-2001			
KARLSRUHE	1 Lehrkraft	Wissenschaften, Sport	Irish
LUXEMBURG	1 Lehrkraft	Englisch als Fremdsprache + gute Kenntnisse der IKT	Britisch
	1 Lehrkraft	Englisch als Fremdsprache, Geographie	Britisch
	1 Lehrkraft	Biologie, Chemie, Math.	Finnisch
MÜNCHEN	1 Lehrkraft	Geographie, Englisch LII und LIII	Irish
GESTRICHENE PLANSTELLEN FÜR DAS SCHULJAHR 2000-2001			
BRÜSSEL I	1 Lehrkraft	Englisch als Fremdsprache	Britisch oder Irish
	1 Lehrkraft	Geschichte -Geographie	Britisch
	1 Lehrkraft	Wirtschaftslehre -Soziologie	Britisch
	1 Lehrkraft	Wirtschaftslehre -Soziologie	Französisch

B.3. Bericht des Vorsitzes der Abiturprüfung 1999 der ES

1. Die griechische Delegation versucht, einen zweiten Sachverständigen zu finden, dessen Fachbereiche die der soeben bekanntgegebenen Vorsitzenden ergänzen.
2. Die Inspektionsausschüsse und die Pädagogischen Ausschüsse werden Aussprachen über eine koordinierte Antwort auf den Bericht vornehmen.

B. 13. Funktion, Organisation und Arbeitsbedingungen der Inspektoren der ES

Der Oberste Rat billigt folgendes Dokument:

1.0 AUFGABEN DER INSPEKTOREN(INNEN) DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

1.1 Allgemeine Funktionen

Zu den Aufgaben der Inspektoren(innen) gehört es,

1. die Qualität von Bildung und Erziehung sicherzustellen;
2. die Entwicklung harmonisierter Lehrpläne zu koordinieren und für die Verbreitung von Qualitätsstandards in den Schulen und in den einzelnen Fächern Sorge zu tragen;
3. Instrumente der Evaluation zur Verfügung zu stellen und im besonderen die Qualität und den Rang der Europäischen Abiturprüfung zu sichern;
4. Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern und Schüler in Bildungs- und Erziehungsfragen zu beraten und zu unterstützen;
5. dem Obersten Rat die Mittel in die Hand zu geben, Erziehungs- und Verwaltungsstrukturen zu sichern und weiterzuentwickeln und die Umsetzung der Beschlüsse des Obersten Rates zu überprüfen;
6. die Durchlässigkeit zwischen den Europäischen Schulen und nationalen Erziehungssystemen zu gewährleisten.

1.2 Funktionen der einzelnen Inspektoren(innen)

(Bezug: Art. 18 der Konvention im Zusammenhang mit dem Statut der Europäischen Schulen, 1994)

1. Die Inspektoren(innen) können je nach nationaler Praxis ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten, wenn sie durch ihre nationalen Behörden an der Auswahl der abgeordneten Lehrkräfte beteiligt werden. Bei der Einstellung von Lehrbeauftragten hat der (die) Direktor(in) vor Vertragsabschluss die Inspektoren(innen) zu Rate zu ziehen.
2. Die Inspektoren(innen) gewährleisten ebenfalls die Qualität mittels Inspektionen, der Beurteilung der Lehrkräfte wie auch der Qualität des Lernprozesses und des Leistungsstands der Schüler. Sie überprüfen die von ihren jeweiligen nationalen Behörden abgeordneten Lehrkräfte und tragen somit zur Beurteilung der Lehrkräfte am Vertragsende bei. Die Inspektoren(innen) können gemeinsam mit einzelnen Inspektoren(innen) Unterrichtsbesuche bzw., mit Blick auf ein betreffendes Fach oder andere Felder schulischer Arbeit, Gruppeninspektionen durchführen, wie z.B. bezüglich der Koordination verschiedener Fachbereiche oder des Schulmanagements.
3. Inspektionen dienen auch dazu, die interne Evaluation der Lehrkräfte und der Schulen zu fördern. Zu diesem Zweck stellen sie eine angemessene Evaluationsstruktur bereit und geben den Lehrkräften wie auch den Direktoren(innen) am Ende ihrer Inspektionen das nötige Feedback, um zu Verbesserungen der Leistungen zu ermutigen.

4. Inspektoren(innen) sind im erforderlichen Umfang bei der Einführung neu berufener Lehrkräfte beratend beteiligt. Sie bieten in regelmäßigen Abständen Lehrerfortbildungsmaßnahmen in den von ihnen fachaufsichtlich vertretenen Fächern an.

1.3 Funktionen der Inspektionsausschüsse

(Bezug: Art. 17 der Konvention im Zusammenhang mit dem Statut der Europäischen Schulen, 1994)

Aufgabe der Inspektoren(innen) ist es,

1. die Qualität schulischer Ausbildung zu gewährleisten durch Koordination der Lehrerfortbildung, durch die Durchführung von Gruppeninspektionen, um die Arbeit der einzelnen Inspektoren(innen) zu unterstützen, und durch Nutzung des Inspektionsberichts zur Verbesserung der Unterrichtsqualität und der Schülerleistungen;
2. an der Auswahl und dienstlichen Beurteilung von Schulleitern(innen) und stellvertretenden Schulleitern(innen) als von den Inspektionsausschüssen benannte Ausschußmitglieder mitzuwirken;
3. wirksame Koordination und Aufsicht des Unterrichts für alle Bereiche des Lehrplans durch Beratung von Fachinspektoren des Inspektionsausschusses oder, falls erforderlich, von externen Fachexperten sicherzustellen. Die Koordinationsarbeit kann gegebenenfalls durch Unterausschüsse, wie z.B. im Fall der IKT, erleichtert werden;
4. Die Inspektoren(innen) nutzen ihr anlässlich der Inspektionen über die Schulen gesammeltes Wissen, um für die Verbreiterung erfolgreicher Praxis zu sorgen und die Harmonisierung zwischen den Sprachabteilungen voranzubringen. Im Sekundarbereich entwickeln und überarbeiten sie die für das jeweilige Fach geltenden Lehrpläne, wobei sie sich, da, wo erforderlich, des Sachverständes von Lehrkräften bedienen. Für den Kindergarten und Primarbereich dient der Einsatz des Instruments der Gruppeninspektion in den Bereichen wie den der "Europäischen Stunden" und die Bereitstellung von allgemeinen Richtlinien der Erfüllung ihrer Aufgaben;
5. Disziplinarangelegenheiten gemäß den Vorschriften im Statut für die an die Europäischen Schulen abgeordneten Lehrkräfte zu behandeln und allgemeine und spezifische Orientierung in Erziehungs- und Verwaltungsfragen zu vermitteln und die angemessene Versprachlichung der Dokumente zu sichern;
6. unter Rückgriff auf Inspektionsergebnisse Regelungen mit Blick auf die Organisation der Schullaufbahn und der Verwaltung zu erarbeiten und diese dem Obersten Rat vorzulegen;
7. Arbeitsgruppen mit bestimmten Zielsetzungen aufgrund eines vom Obersten Rat erteilten Mandats einzurichten und vom Obersten Rat erbetene Prüfung von Angelegenheiten vorzunehmen;
8. die Umsetzung der Entschlüsse des Obersten Rates durch Inspektionen und Schulbesuche zu überwachen, wobei sie sich auch der von den Schulen gelieferten Dokumentation bedienen. Dieses Wissen trägt zu den durch den Inspektionsausschuß unterbreiteten Entwicklungsvorschlägen bei. Die Inspektoren(innen) werden über die neuesten Entwicklungen im Bereich der Pädagogik und über die Anforderungen der Schulen, Universitäten und Arbeitnehmer in ihrem Herkunftsland informiert sein müssen, wenn sie Änderungen in der Schullaufbahnstruktur der Europäischen Schulen vorschlagen und sie annehmen.

1.4 Funktionen im Zusammenhang mit dem Europäischen Abitur

Der Inspektionsausschuß für den Sekundarbereich überwacht die Umsetzung der Abiturregelungen und zieht eventuelle Veränderungen in Betracht. Er befaßt sich mit Freistellungen und Beschwerden und begutachtet den allgemeinen Prüfungsverlauf. Gemäß Artikel 6 des Anhangs zum Vertrag über die Regelungen über die Abiturprüfung ist der Vorsitzende der Abiturprüfung ein Hochschulprofessor, dem die Inspektoren(innen) als stellvertretende Vorsitzende zur Seite stehen. Der Vorsitzende des Inspektionsausschusses wird den Vorsitzenden der Abiturprüfung bei Besuchen an den Schulen während der Prüfungszeit als Berater begleiten.

Die Inspektoren(innen) gewährleisten die Qualität der Abiturprüfung auf verschiedene Weise.

1. Vor den Prüfungen

Auswahl der ‘Sachverständigen’ und Prüfer(innen). Dies wird in aller Regel von den Mitgliedstaaten besorgt und erfordert nur die Koordinationsarbeit des Büros des Vertreters des Obersten Rates. Ziel ist die Auswahl qualifizierter ‘Sachverständiger’ und Prüfer(innen).

In Zusammenarbeit mit den ‘Sachverständigen’: **Koordination der Auswahl und Erstellung der Abiturvorschläge** für die Fächer, für die sie fachaufsichtlich zuständig sind. Sie liefern in jeweils einer Sprache einen Prüfungsvorschlag sowie einen Ersatzvorschlag. Aufgabe des Büros des Vertreters des Obersten Rates ist es, für Herstellung einer einwandfreien und sich an einem abgestimmten äußeren Format orientierenden Textvorlage Sorge zu tragen. Darunter ist zu verstehen: Unterstützung bei Sitzungen, Schreiben der Prüfungsaufgaben, Korrekturlesen, Übersetzung, Herstellung einwandfreier Graphiken und Gewährleistung der Richtigkeit und Qualität der Vervielfältigung der Prüfungsvorlagen. Die Inspektoren(innen) tragen die Verantwortung für eine letzte Überprüfung und für die Druckfahnen aller Prüfungsvorlagen. In Sitzungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit legen sie dem Vorsitzenden der Abiturprüfung die von ihnen als Fachinspektoren verantworteten Prüfungsaufgaben vor.

2. Während der Prüfungszeit

Die Inspektoren(innen) handeln als Stellvertreter des Vorsitzenden der Abiturprüfung, indem sie die Bestimmungen zur Durchführung der Abiturprüfung bei entstehenden Fragen und Problemen auslegen, z.B.: Schüler sind erkrankt, treffen mit Verspätung ein, usw. (vgl. Artikel 5.2 über die Implementation der Bestimmungen zur Durchführung der Abiturprüfung an den Europäischen Schulen). Ist der (die) Inspektor(in) wegen wichtiger zu erledigender Aufgaben in seinem Heimatland unabkömmlich und kann deshalb nicht in der Schule zugegen sein, wird diese Aufgabe in vollem Umfang dem Klassenlehrer übertragen. Die Inspektoren(innen) können zu jedem Zeitpunkt während der Prüfungszeit Rat beim Büro des Vertreters des Obersten Rates einholen.

3. Bei der schriftlichen Abiturprüfung

- a) **Die Inspektoren(innen) treffen alle administrativen Vorkehrungen.** Sie überwachen das Öffnen der Umschläge mit den Prüfungsvorlagen, kontaktieren erforderlichenfalls die zuständige Fachinspektorin bzw. den zuständigen Fachinspektor oder erlauben die Kontaktaufnahme mit diesen; sie überprüfen die Einhaltung der Vereinbarungen bezüglich des Beginns und des Endes der Prüfungen, der Aufsicht, des Einsatzes von Taschenrechnern und sonstigen Hilfsmitteln, usw. (a.a.O., Ziff. 6.3.5 bis 6.3.9). Diese Aufgaben erfordern die Anwesenheit von mindestens einem (einer) Inspektor(in) pro Schule während der ersten zwei Tage der schriftlichen Abiturprüfung, um die Einhaltung der Vereinbarungen zu überprüfen. Danach ist die volle Anwesenheit nicht unbedingt erforderlich; an großen Schulen, denen mehrere Inspektoren(innen) als stellvertretende Vorsitzende zugeordnet sind, sollten Inspektoren(innen) in gegenseitiger Absprache sicherstellen, daß so oft wie möglich ein (eine) Inspektor(in) anwesend ist. Neu berufene Inspektoren(innen) sollten an die Seite erfahrenerer Kollegen gestellt werden.

- b) **Als Fachinspektoren(innen) tragen die Inspektoren(innen) die Verantwortung** für die jeweiligen Prüfungsvorlagen, über die sie selbst entschieden haben. Dies macht erforderlich, daß die Fachinspektoren(innen) während der Prüfung schnell über Telefon oder Fax in Angelegenheiten der Fächer erreichbar sind, in denen ihre Zuständigkeit gegeben ist. In besonderen Fällen, in denen sich Fragen im Zusammenhang mit dem Lehrplan zur Prüfungsvorlage stellen sollten, sollten sie Kopien der korrigierten Prüfungsvorlage in allen betroffenen sprachlichen Fassungen ausgeben. Im Normalfall ist davon auszugehen, daß keine Abänderungen an den Prüfungsaufgaben kurz vor oder während der Prüfungen vorgenommen werden. Jegliche von den Erstkorrektoren erhobene Bedenken können im nachfolgenden zentralen Verfahren der Zweitkorrektur berücksichtigt werden. Dies geschieht jedoch nur auf Veranlassung des (der) Inspektors(in), der/die die Weisung den externen Prüfern(innen) erteilt.
- c) Die Inspektoren(innen) **koordinieren die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen** gemäß den Vorschriften nach Ziffer 6.3.10 der o.a. Ausführungsbestimmungen. Die Inspektoren(innen) können eine Probewertung von einzelnen Prüfungsarbeiten durch externe Prüfer(innen) vornehmen lassen, um ein einheitliches Bewertungsverfahren vor Beginn der Korrektur der Prüfungsarbeiten abzusprechen. Das zentrale Korrekturverfahren setzt die Anwesenheit der Fachinspektoren(innen), die die ordnungsgemäße und sachadäquate Durchführung des Korrekturverfahrens zu gewährleisten haben, während der Gesamtheit der Korrekturdauer voraus. Die Unterstützung des Büros des Vertreters des Obersten Rates wird für die Koordination der Arbeit und in manchen Fächern für die Bereitstellung administrativer Hilfe bei der Ergebniskontrolle benötigt.
4. **Bei der mündlichen Abiturprüfung**
Die Inspektoren(innen) **überprüfen die administrativen Maßnahmen** für die Durchführung der mündlichen Prüfungen, begutachten den Verlauf der Prüfungen, wobei sie Prüfungen in verschiedenen Sprachabteilungen beiwohnen. Ihre durchgehende Anwesenheit, auch wenn wünschenswert, ist nicht erforderlich; sie sollte jedoch für mindestens die Hälfte der Prüfungszeit sichergestellt sein. Der (die) Inspektor(in) hat nicht nur über die allgemeinen Durchführungsbestimmungen (vgl. a.a.O., Ziff. 6.4.1 bis 6.4.5) informiert zu sein, sondern auch über die fachspezifischen Bestimmungen in den Fächern, in denen er/sie mündlichen Prüfungen beiwohnt.
5. **Anwesenheit bei Deliberation und Proklamation**
Die Inspektoren(innen) **haben den Vorsitz** bei der Beratung ("Deliberation") im Abiturausschuß über die Ergebnisse der Abiturprüfung (vgl. a.a.O., Ziff. 7.1 bis 7.4) und sind bei der "Proklamation" anwesend, d.h. bei der feierlichen Bekanntgabe der Ergebnisse. Aus diesem Anlaß werden die Inspektoren(innen) häufig eine kurze Ansprache halten. Beide Veranstaltungen machen die Anwesenheit der Inspektorin bzw. des Inspektors erforderlich.
6. **Nach der Abiturprüfung**
Die Inspektoren(innen) **haben mit Nachprüfungen und Beschwerden zu tun**, z.B.: ein Ersatzprüfungsvorschlag muß in den Fällen bereitgehalten werden, in denen ein Prüfling aus irgendwelchen Gründen eine Nachprüfung abzulegen hat. Beschwerden gehen zunächst an das Büro des Vertreters des Obersten Rates, das sie der zuständigen Fachinspektorin/ dem zuständigen Fachinspektor und gegebenenfalls zur weiteren Beratung dem Inspektionsausschuß zuleitet.
Sie begutachten den Prüfungsablauf in den Schulen, die Qualität der Prüfungsaufgaben sowie die Korrektur und Bewertung. Sie stützen sich dabei auf die Gespräche mit Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften, Außenprüfern und, in allgemeinen Angelegenheiten, auf Beratungen im Inspektionsausschuß. Die Unterstützung seitens des Büros des Vertreters des Obersten Rates ist erforderlich für die Auswertung der Berichte und ihre schnelle Übersendung, zusammen mit dem betreffenden statistischen Material, an Inspektoren(innen) und Schulen.

2.0 ORGANISATORISCHE VERFAHREN

2.1 Inspektoren(innen)

Während der Inspektionen haben die Inspektoren(innen) das Recht, jede Klasse zu besuchen, gleich welcher Nationalität die Lehrkraft ist, auch ohne vorherige Benachrichtigung des(der) Schulleiters(in) oder der Lehrkraft. In der Regel werden der(die) Schulleiter(in) und die Lehrkraft jedoch zuvor über eine geplante Inspektion informiert. In besonderen Fällen können sie Klassen in einem Schulbereich besuchen, der nicht unmittelbar in ihre Zuständigkeit fällt. Sie haben freien Zugang zu den von den Lehrkräften zu führenden Klassenbüchern und zu jeglicher Dokumentation, die im Zusammenhang mit Unterricht und Lernprozeß stehen. Wenn Inspektoren(innen) einer Lehrkraft einer anderen Nationalität als der ihren gegenüber unterrichtsbezogene Bemerkungen machen, haben sie den (die) für die Lehrkraft verantwortlichen/verantwortliche nationalen/nationale Inspektor(in) darüber in Kenntnis zu setzen. Laden Inspektoren(innen) in besonderen Einzelfällen Fachexperten ihrer eigenen Nationalität ein, sie zur Inspektion an eine Schule zu begleiten, so informieren sie hierüber die betr. Schulleiter(innen).

2.2 Inspektionsausschuß

1. Jeder der Inspektionsausschüsse wird von einem Mitglied geleitet, das der gleichen Nationalität ist wie der amtierende Vorsitzende des Obersten Rates.
2. Die vorgeschlagene Tagesordnung für die Sitzungen des Inspektionsausschusses wird in Zusammenarbeit zwischen dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär aufgestellt. Diese muß den Ausschußmitgliedern mindestens zwei Wochen vor Sitzungsdatum zugestellt werden. Mit einfacher Mehrheit können die Mitglieder die Tagesordnung während der Sitzungen abändern oder ergänzen.
3. Alle Beschlüsse des Inspektionsausschusses werden mit zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen und unterliegen einem Quorum der Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder.
4. Der Generalsekretär und/oder der stellvertretende Generalsekretär nehmen als Beobachter an den Sitzungen des Inspektionsausschusses teil. Auf ihren Wunsch hin können ihre Einlassungen in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.
5. Dem Büro des Vertreters des Obersten Rates obliegen alle administrativen Arbeiten in Zusammenhang mit den Sitzungen und der Abfassung des Sitzungsprotokolls.
6. Zu den Sitzungen des Inspektionsausschusses können sonstige Personen wie z.B. Schulleiter(innen), Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsausschusses, Sachverständige usw. in beratender Funktion eingeladen werden.
7. Die Mitglieder des Inspektionsausschusses sollen zur Sitzung des Obersten Rates im Januar eingeladen werden, auf der pädagogische Fragen besprochen werden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse für den Primarbereich und den Sekundarbereich werden zu den April- und Oktober-Sitzungen eingeladen. Auf Bitten von Delegationsleitern können einzelne Inspektoren auch an den Oktober-Sitzungen teilnehmen. Sie können an Sitzungen auch teilnehmen, wenn ihre Zuständigkeit für einen Tagesordnungspunkt gegeben ist oder wenn sie von ihrem Delegationsleiter zur Teilnahme eingeladen sind.

3.0 ARBEITSBEDINGUNGEN DER INSPEKTOREN(INNEN)

a) Ernennung

1. Jeder Mitgliedstaat soll durch ein Mitglied in jedem der beiden Inspektionsausschüsse vertreten sein. Jedes Mitglied wird vom Obersten Rat auf Vorschlag des betroffenen Mitgliedstaates gemäß Artikel 16 des Statuts ernannt.
2. Die Dauer der Abordnung ist nicht festgelegt, sollte jedoch nicht weniger als fünf Jahre betragen.
3. Von den Inspektoren(innen) wird erwartet, daß sie neben herausragenden schulfachlichen Qualifikationen auch andere Sprachen als ihre Muttersprache verstehen und in diesen kommunizieren können. Die Mitgliedstaaten sollen bei der Ernennung der Inspektoren(innen) auf eine ausgewogene Repräsentanz der im Inspektionsausschuß durch sie vertretenen Fächer achten.

b) Zeitlicher Umfang der Freistellung

Der zeitliche Anteil des Einsatzes des einzelnen Inspektors/der einzelnen Inspektorin für die Europäischen Schulen ist nicht festgelegt. Die mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufgaben erfordern jedoch ein Minimum von 40% und ein Maximum von 60% seiner/ihrer Arbeitszeit.

c) Reisekosten

Wenn die Inspektoren(innen) an Sitzungen des Inspektionsausschusses und des Obersten Rates und an Sitzungen von Arbeitsgruppen oder Untergruppen teilnehmen und wenn sie individuelle Inspektionen an Schulen vornehmen, werden ihnen gemäß den vom Obersten Rat getroffenen Regelungen die Fahrtkosten und Unterkunftskosten erstattet. Näheres ist den Bestimmungen in Anhang II zu entnehmen.

d) Unterstützung bei der Arbeit

i. seitens der Schulleitungen

Der Inspektionsausschuß sowie die einzelnen Inspektoren(innen) werden durch die jeweilige Schulleitung mit jeder erbetenen Information versorgt, um sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Für den Inspektionsausschuß schließt dies den Bericht über die Stellenanforderungen im folgenden Schuljahr mit ein. Für die einzelnen Inspektoren(innen) meint dies die Vorlage von Stundenplänen der Lehrkräfte, Informationen über die Abwesenheiten einzelner Lehrkräfte sowie über an Lehrkräfte und Erziehungsberater derselben Nationalität ergangene schriftliche Abmahnungen. Den Inspektoren(innen) soll auch in jeder Schule ein mit modernen Kommunikationstechnologien ausgestatteter Raum zur Verfügung gestellt werden, wenn ein Inspektor anwesend ist. Die Direktoren(innen) sollten auch bei der Organisation von Fortbildungsmaßnahmen Unterstützung leisten.

ii. seitens des Büros des Vertreters des Obersten Rates

In Verwaltungsangelegenheiten sollten die Inspektoren(innen) die größtmögliche Unterstützung erhalten, wie z.B. hinsichtlich Schreibarbeiten, computergestützter Datenverarbeitung, Präsentation der Abiturprüfungsaufgaben, Überprüfung von Statistiken, Einladung zu Sitzungen und Unterstützung mit Blick auf die Lehrerfortbildung.

Inspektionsausschuß

iii. seitens der Lehrkräfte

Die Inspektoren(innen) können die Unterstützung von Lehrkräften erbitten in folgenden Angelegenheiten:

- Teilnahme an Arbeitsgruppen
- Übersetzung von bedeutsamem Textmaterial
- Organisation von Fortbildungsmaßnahmen.

MANDAT, DAS DEM PÄDAGOGISCHEN AUSSCHUSS
VOM OR ERTEILT WURDE

Der OR hat dem Pädagogischen Ausschuß das Mandat erteilt, eine Arbeitsgruppe zu erstellen, die eine Methode zu erarbeiten hat, durch die die Nachfrage für neue Planstellen mit den Bedürfnissen des Lehrplans, der Anzahl Klassen und/oder Schüler verbunden werden.